

1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE VOLKESFELD vom 28.08.2019

Der Gemeinderat Volkesfeld hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO), Artikel 19 der Richtlinie 2006/ 123 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistung im Binnenmarkt folgende 1. Änderung der Hauptsatzung vom 28.08.2019 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Volkesfeld vom 28.08.2019 wird wie folgt geändert:

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse wird wie folgt geändert:

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung entsprechend dem § 112 GemO.

(3) Dem Bau- und Friedhofsausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen bei Planungs- und Baumaßnahmen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 4.000 EUR im Einzelfall soweit die Entscheidung nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
2. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.000 EUR bei Planungs- und Baumaßnahmen im Einzelfall.

(4) Dem Jugend-, Senioren- und Kulturausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Beratungen und empfehlende Beschlussfassungen über kulturelle sowie sozialpolitische Maßnahmen der Jugend und Senioren im Zuständigkeitsbereich der Ortsgemeinde, sofern eine Erörterung nicht dem Geschäft der laufenden Verwaltung vorbehalten ist.
2. Vergabe von Aufträgen in der Jugend-, Senioren- und Kulturarbeit im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.000 EUR im Einzelfall.
3. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Wertgrenze von 2.000 EUR im Einzelfall in der Jugend-, Senioren- und Kulturarbeit.

(5) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des

Gemeinderates vorzubereiten.

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister wird wie folgt geändert:

**§ 5
Übertragung von Aufgaben
des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister**

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.000 EUR je Auftrag,
2. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 1.500 EUR im Einzelfall,
3. Aufnahme und Umschuldung von Krediten sowie ergänzende Vereinbarungen zu Krediten,
4. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 1.800 EUR im Einzelfall,
5. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 36 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,
6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
7. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.000 EUR im Einzelfall, Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 1.800 EUR im Einzelfall und Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 1.800 EUR im Einzelfall,
8. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
9. die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung

Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 und 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Volkesfeld, den xx.xx.xxxx

Rudolf Wingender
Ortsbürgermeister